

Verfahrensordnung zum Beschwerdemechanismus

Dieses Dokument gibt die Verfahrensordnung der Spherea GmbH zum Umgang mit Beschwerden wieder. Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der Spherea GmbH hierfür eingerichtete Beschwerdeverfahren.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im Geschäftsbereich der Spherea GmbH unmittelbar betroffen sind oder Personen, welche Kenntnis hiervon haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend "hinweisgebende Person"). Dies schließt auch Risiken oder Verletzungen ein, die durch das Handeln von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten der Spherea GmbH entstehen. Darüber hinaus können auch Hinweise zu Verstößen gegen Gesetze, welche mit Strafen oder Bußgeldern (bspw. Korruption, Geldwäsche, ...) belegt sind, sowie gegen Vorschriften oder unternehmensinterne Regelungen und selbstgesetzte Standards gemeldet werden.

1. Meldewege

Sie können den Beschwerdemechanismus über folgende Zugangswege erreichen:

Per E-Mail: compliance@spherea.de

Telefonisch: +49 731 17630-0

Postalisch: Spherea GmbH, Beschwerdestelle, Magirus-Deutz-Straße 13, 89077 Ulm

Anonyme Online-Eingabe: <https://spherea.de/de/beschwerdemechanismus/>

Alle Zugangswege können in englischer oder deutscher Sprache gewählt werden. Alle Eingänge werden von unserem Personal zur Weiterverarbeitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes der hinweisgebenden Person aufgenommen.

2. Eingangsbestätigung

Jede hinweisgebende Person erhält grundsätzlich binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung und einen Ansprechpartner (nachfolgend "Beschwerdebeauftragte") für den weiteren Verfahrensablauf. Wir sind bemüht die Kommunikation während des Verfahrens in der Sprache zu bedienen, die eine bestmögliche Verständigung sicherstellt.

Werden keine Kontaktdaten durch die hinweisgebende Person zur Verfügung gestellt, können keine Rückmeldungen zum Verfahrensstand erfolgen!

3. Sachverhaltsprüfung

Der / die zuständige Beschwerdebeauftragte prüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

a) Ablehnung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Rückmeldung. In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person.

b) Weiterverfolgung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt der / die Beschwerdebeauftragte die Sachverhaltsaufklärung. Der / die Beschwerdebeauftragte wird, sofern Kontaktdaten angegeben wurden, den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, um ein besseres Verständnis für diesen zu entwickeln.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der / die Beschwerdebeauftragte die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an.

4. Maßnahmeneinleitung

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die Spherea GmbH angemessene Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder bereits eingetretene

Verletzungen zu minimieren oder abzustellen. Ein analoges Vorgehen erfolgt bei Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften, unternehmensinterne Regelungen und Standards, die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden. Eine Stellungnahme an die hinweisgebende Person zum Ergebnis der Prüfung sowie den ergriffenen Maßnahmen erfolgt innerhalb von drei Monaten.

5. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich überprüft.

6. Dokumentation

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert und für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt. Ein freiwilliges Feedback von der hinweisgebenden Person nach Abschluss des Verfahrens zum Gesamtablauf hilft der Spherea GmbH bei der Weiterentwicklung und jährlichen Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens und ist daher ausdrücklich erwünscht.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Spherea GmbH stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet wird. Die, mit der Bearbeitung der Meldungen und der Erörterung des Sachverhalts betrauten, Personen sind fachkundig und zu unparteiischem Handeln verpflichtet. Sie erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Kosten

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.